

Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2017

Eröffnungsbilanz des Landkreises Tübingen zum 01.01.2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
I.) Bilanz des Landkreises Tübingen zum 01.01.2017	4
II.) Anhang gemäß § 53 GemHVO	
1) Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen	6
AKTIVSEITE	
1. Vermögen	6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6
1.2 Sachvermögen	6
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3 Infrastrukturvermögen	8
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	10
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10
1.3 Finanzvermögen	11
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	11
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	11
1.3.3 Sondervermögen	12
1.3.4 Ausleihungen	12
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	12
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	13
1.3.8 Liquide Mittel	14
2. Abgrenzungsposten	14
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	14
PASSIVSEITE	
1. Eigenkapital	15
1.1 Basiskapital	15
2. Sonderposten	15
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	15
2.3 Sonderposten für Sonstiges	16
3. Rückstellungen	16
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	17
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	17
3.7 Sonstige Rückstellungen	17

4. Verbindlichkeiten	18
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	18
2) Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)	19
3) Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Posten Eröffnungsbilanz	20
4) Nachweis des Mündelvermögens	24
5) Der auf den Landkreis Tübingen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen	24
6) Organe des Landkreises	24
III.) Anlagen gemäß § 55 GemHVO	
1. Vermögensübersicht zum 01.01.2017	27
2. Schuldenübersicht zum 01.01.2017	28

Einleitung

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten Kommunalen Doppik, sind vom Landtag von Baden-Württemberg am 22.04.2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen worden. Der damalige Gesetzesbeschluss hat die Einführung des NKHR bei allen baden-württembergischen Kommunen spätestens zum Jahr 2016 vorgesehen.

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften erfolgte 2013 die Verlängerung der Umstellungsfrist für die Kommunen auf das NKHR bis zum Jahr 2020. Zwischenzeitlich ist eine Evaluation der Erfahrung der Doppik-Kommunen in Baden-Württemberg abgeschlossen worden. Sie hat zu Änderungen sowohl auf der Gesetzesebene als auch bei den untergesetzlichen Regelungen geführt.

Mit der Einführung des NKHR geht in den Kommunalhaushalten ein Paradigmenwechsel von der Kameralistik, einer zahlungsorientierten Darstellungsform, in der im Wesentlichen nur Geldflüsse betrachtet werden, auf die Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) in einem doppischen Rechnungswesen einher. So berücksichtigt das NKHR beispielsweise auch Abschreibungen, die zwar Aufwand darstellen, aber nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen. Ziel ist dabei, verbrauchte Ressourcen zumindest mittelfristig periodengerecht auszugleichen.

Mit dem NKHR erhalten die Kommunen betriebswirtschaftliche Instrumente, die künftig die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Kommunalpolitiker und Verwaltungen verbessern und zugleich die Transparenz des Haushaltsgeschehens auch für die Bürger erhöhen sollen. Möglich werden soll eine ergebnisorientierte und nachhaltige Steuerung der kommunalen Leistungen und ihrer Finanzierung sowie eine Stärkung des wirtschaftlichen Denkens und Handelns in den Kommunalverwaltungen.

Drei Komponentenrechnung

Der Landkreis hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen des NKHR angewendet werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.

§ 95 Abs. 2 GemO regelt, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung sowie aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

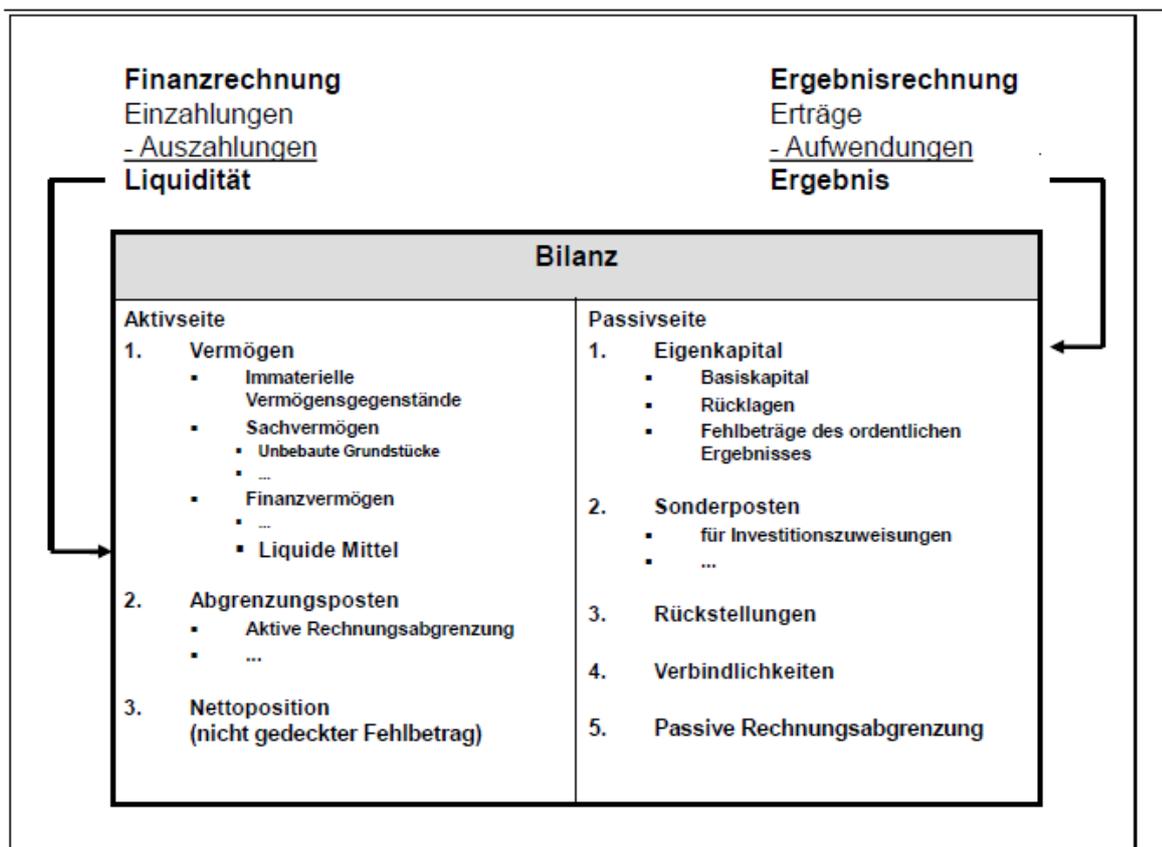
Die **Ergebnisrechnung** umfasst eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätsslage. Sie

zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Bilanz erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die **Bilanz** ist in der Doppik die Gegenüberstellung von Vermögen sowie Eigen- und Fremdkapital. Die im Rahmen der Doppik-Umstellung zum allerersten Mal aufgestellte Bilanz heißt Eröffnungsbilanz. Sie bezieht sich auf den 01.01. des betreffenden Jahres. Die Bilanz dient hierbei insbesondere dazu, einen vollständigen Überblick über die Vermögens- und Verschuldungslage der jeweiligen Gebietskörperschaft zu verschaffen. Ein solch vollständiges Bild der Vermögens- und Verschuldungslage wird im "alten" kameralen System nicht geliefert. Die Bilanz leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Finanzen.

Die folgende Abbildung zur Drei-Komponentenrechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz:



Umsetzung im Landkreis Tübingen

Der Kreistag hat am 14.10.2015 beschlossen, die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2017 vorzunehmen (Kreistagsdrucksache Nr. 096/15). Dabei wurde zwischen Verwaltung und Kreistag vereinbart, dass die NKHR-Einführung mit dem vorhandenen Personal und unter folgender Prämisse erfolgen soll:

Das Projekt erfolgt beim Landkreis Tübingen in mehreren Phasen

- Zum 01.01.2017 mit dem NKHR starten in der „Basis“-Ausprägung
- Möglichst schlanke und einfache Umsetzung (Vom Groben zum Feinen)
- danach.: bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Ausbau des NKHR.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Tübingen werden somit das Vermögen sowie die Schulden zum 01.01.2017 dargestellt. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und dem Bilanzierungsleitfaden jeweils in der zum Zeitpunkt der Bilanzierung geltenden Fassung. Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dieser Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 GemO und den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen (vgl. Nr. 3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Bewertung erfolgte nach den Bewertungsgrundsätzen des § 43 GemHVO. Die Bewertungen wurden wirklichkeitsgetreu unter Berücksichtigung der Vereinfachungsverfahren zur erstmaligen Bewertung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 62 GemHVO vorgenommen.

I.) Bilanz des Landkreises Tübingen zum 01.01.2017

Aktivseite		01.01.2017		Passivseite		01.01.2017	
		EUR				EUR	
1	Vermögen		132.641.817,35	1	Eigenkapital		-48.760.767,96
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		205.818,07	1.1	Basiskapital		-48.760.767,96
1.2	Sachvermögen		96.902.208,10	2	Sonderposten		-22.861.159,08
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		749.905,89	2.1	für Investitionszuweisungen		-22.711.159,08
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		69.821.218,00	2.3	für Sonstiges		-150.000,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen		19.722.046,66	3	Rückstellungen		-14.693.622,80
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken		640.942,00	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen		-53.000,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.493.873,00	3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen		-140.622,80
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.921.934,00	3.7	Sonstige Rückstellungen		-14.500.000,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.552.288,55	4	Verbindlichkeiten		-49.280.138,01
1.3	Finanzvermögen		35.533.791,18	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		-43.748.771,85
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		18.118,35	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		-122.554,96
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		713.852,88	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		-41.088,10
1.3.3	Sondervermögen		1,00	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten		-5.367.723,10
1.3.4	Ausleihungen		28.121,00				
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		4.008.753,85				
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen		939.517,48				
1.3.8	Liquide Mittel		29.825.426,62				
2	Abgrenzungsposten		2.953.870,50				
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		2.849.629,45				
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		104.241,05				
Bilanzsumme			135.595.687,85	Bilanzsumme			-135.595.687,85

Unter der Bilanz auszuweisende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

- **Ausfallbürgschaften: 37.130.233,62 Euro**
Darin enthalten sind Ausfallbürgschaften zur Sicherung der Darlehensansprüche
 - gegen die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH mit 37.104.668,77 Euro
 - gegen den Freundeskreis der beschützenden Werk- und Heimstätte für Behinderte e. V. Gomaringen (seit 2011 Freundeskreis Mensch) mit 25.564,85 Euro.

- **Gewährverträge: 2 Euro**
Gewährvertrag zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverein Tübingen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in Stuttgart auf Übernahme der Gewährträgerschaft für die Zusatzversorgung der beim Kreisverein beschäftigten Arbeitnehmer, die nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg der Versicherungspflicht unterliegen.

Dieselbe Gewährträgerschaft wurde zugunsten des Freundeskreises der beschützenden Werk- und Heimstätte für Behinderte e. V. Tübingen (seit 2011 Freundeskreis Mensch) übernommen.

Da die Höhe der übernommenen Gewährträgerschaften nicht bezifferbar ist, wird jeweils ein Merkposten über 1 Euro aufgenommen.

- **Noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen: 3.000.000 Euro**
Der letzte kamerale Haushalt 2016 enthielt zum Haushaltsausgleich eine Kreditermächtigung über 3.000.000 Euro. Diese wurde zum Haushaltsausgleich nicht benötigt, sodass der Kreistag am 27.10.2016 beschlossen hat, auf die Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigung zu verzichten. Da eine Kreditermächtigung gemäß § 87 Abs. 3 GemO weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist, stellte diese gesetzliche Option trotz des Kreistagsbeschlusses zum Bilanzstichtag für diesen Zeitraum eine mögliche Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar. Nachrichtlicher Hinweis: diese Kreditermächtigung wurde bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2018 nicht in Anspruch genommen und ist damit endgültig erloschen.

II.) Anhang gemäß § 53 GemHVO

1) Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Einzelheiten zu den beim Landkreis Tübingen eingesetzten Vereinfachungsmethoden bei der erstmaligen Vermögensbewertung sowie zu den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sind in Nr. 3 ab S. 20 zu finden.

AKTIVSEITE

1. Vermögen 132.641.817,35 Euro

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 205.818,07 Euro

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Eine Aktivierung von immateriellem Vermögen darf nur erfolgen, wenn es entgeltlich erworben wurde. Für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht gem. § 40 Abs. 3 GemHVO ein Aktivierungsverbot.

Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungszeitpunkt länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden per Landratsverfügung nicht mit in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. hierzu Nr. 3 g) S. 21).

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit dem Wert ihrer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in die Bilanz aufgenommen und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt bei Software entsprechend der Nutzungsdauer, bei Lizenzen entsprechend der Geltungsdauer und bei sonstigem immateriellem Vermögen i. d. R. maximal 10 Jahre.

Zum immateriellen Vermögen des Landkreises Tübingen zählen insbesondere Software und Lizenzen (z. B. Dokumentenmanagementsysteme, CAD-Programme) sowie sonstige Nutzungsrechte (z. B. Fernwärme-Leitungsrecht).

1.2 Sachvermögen 96.902.208,10 Euro

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 749.905,89 Euro

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine Gebäude oder Infrastrukturvermögen (z. B. Straßen) befinden. Sie unterliegen keinem Werteverzehr und werden daher nicht abgeschrieben.

Der Wert der unbebauten Grundstücke wurde, sofern vorhanden, anhand der historischen Anschaffungskosten (Kaufpreis sowie Kaufnebenkosten, z. B. Notarkosten) aus den vorliegenden Kaufverträgen ermittelt. Konnten die historischen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden, so wurde der Grundstückswert anhand des örtlichen Durchschnittswertes von 2,40 Euro je Quadratmeter (§ 62 Abs. 4 GemHVO) ermittelt.

Der örtliche Durchschnittswert spiegelt den Wert der Grundstücke von „untergeordneter Bedeutung“ zum Bewertungszeitpunkt wider. Die Ermittlung dieses Durchschnittswertes erfolgt anhand der „Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke“ entsprechend den Erhebungen des Statistischen Landesamts. Der Durchschnittswert errechnet sich hierbei aus dem Mittelwert der Kaufpreise der Jahre 2010 bis 2014.

Bei den unbebauten Grundstücken des Landkreises handelt es sich insbesondere um Nebenflächen in Zusammenhang mit Grundstücken des Infrastrukturvermögens, Straßenbegleitgrün, unbebaute Grundstücksteile der Gewerblichen Schule Tübingen sowie das an den Freundeskreis der beschützenden Werk- und Heimstätte für Behinderte e. V. im Erbbaurecht zur Bebauung verpachtete Grundstück in Gomaringen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

69.821.218,00 Euro

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grunds und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Der Wert der bebauten Grundstücke umfasst grundsätzlich den Grundstückswert, den Zeitwert des darauf befindlichen Gebäudes sowie die Außenanlagen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der bebauten Grundstücke wurden anhand der verbuchten Beträge in der Haushaltsrechnung ermittelt.

Nachträgliche Erweiterungen und Generalsanierungen wurden den ursprünglichen AHK zugeschrieben und bei wesentlichen Sanierungen die Nutzungsdauer entsprechend angepasst. Gebäudeausstattung, deren Anschaffungszeitpunkt länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde per Landratsverfügung nicht mit in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. hierzu Nr. 3 g) S. 21).

Die Gebäude des Landkreises Tübingen werden einheitlich anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben, da sie über eine vergleichbare bauliche Substanz verfügen.

Die Außenanlagen der Gebäude werden einheitlich über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Grundstücke unterliegen keinem Werteverzehr und werden daher nicht abgeschrieben.

Im Landkreis Tübingen wird gemäß dem Kontenrahmen zwischen den folgenden bebauten Grundstücksarten (inklusive der darauf befindlichen Gebäude) unterschieden:

Grundstücke mit Schulen (Berufliche Schulen sowie Sonderpädagogische Einrichtungen in Tübingen und Rottenburg)	33.793.301 Euro
Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (Kreissporthalle Tübingen)	5.713.915 Euro
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und anderen Betriebsgebäuden (Verwaltungsgebäude Wilhelm-Keil-Str. 50 und Bismarckstr. 110)	30.314.092 Euro

1.2.3 Infrastrukturvermögen 19.722.046,66 Euro

Das Infrastrukturvermögen umfasst Straßen- und Weggrundstücke, den Straßenkörper, das Straßenzubehör sowie ingenieurtechnische Bauwerke wie Brücken und Stützmauern. Es werden lediglich die Straßen mit in die Bilanz aufgenommen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises befinden. Das wirtschaftliche Eigentum richtet sich hierbei laut Straßengesetz nach der Straßenbaulast.

Die Bewertung der Straßengrundstücke für die Eröffnungsbilanz erfolgt anhand eines örtlichen Durchschnittswertes (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Dieser beträgt 2,40 Euro je Quadratmeter. Eine Unterscheidung in inner- / außerorts erfolgt hierbei nicht. Der Straßenaufbau wurde verschiedenen Klassifizierungen von Straßenarten nach RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) zugeordnet und die Straßen aufgrund von Sanierungen, Umbauten und unterschiedlichen Herstellungsjahren in Abschnitte aufgeteilt. Aus der vorgenannten Klassifizierung lässt sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ableiten. Die konkrete Festlegung der Nutzungsdauer hängt von der baulichen Substanz sowie der verkehrlichen Beanspruchung der einzelnen Straßenabschnitte ab.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, In- dustriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 50 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit La- deverkehr	40 - 60 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrba- rer Wohnweg, Fußgän- gerzone, asphaltierte/ be- tonierte Feldwege	30 - 50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ beto- nierte Wege	15 - 30 Jahre

Quelle: Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage)

Das Infrastrukturvermögen des Landkreises Tübingen umfasst die Kreisstraßen und Radwege samt Grundstücken und Aufbau, gering- und hochwertiges Straßenzubehör sowie ingenieurtechnische Bauwerke (Brücken und Stützmauern). Die Straßen des Landkreises Tübingen sind überwiegend den Kategorien II und III zuzuordnen. Brücken und Stützmauern sind separat zu bewerten. Die Brücken wurden nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Konnten bei den Stützmauern keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurden diese nach Pauschalsätzen bewertet.

Das Straßenzubehör ist ebenfalls grundsätzlich separat zu bilanzieren, kann im Rahmen der erstmaligen Bewertung jedoch in den Wert der Straße mit eingerechnet werden. Von dieser Vereinfachungsregelung hat der Landkreis Tübingen bei einfachem Straßenzubehör Gebrauch gemacht. Hochwertiges Straßenzubehör (bspw. Geschwindigkeitsmessanlagen oder Signalanlagen) wurde separat bewertet. Liegt dessen Anschaffungszeitpunkt länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurück, wurde es per Landratsverfügung nicht mit in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. hierzu Nr. 3 g) S. 21), da hochwertiges Straßenzubehör wie bewegliches Vermögen behandelt werden kann.

Radwege werden als separater Vermögensgegenstand bewertet und nicht als Bestandteil der Kreisstraßen angesehen.

Das Infrastrukturvermögen des Landkreises Tübingen lässt sich in die folgenden Positionen untergliedern:

Straßengrundstücke	4.059.410,40 Euro
Straßenaufbau	10.116.663,39 Euro
Radwegaufbau	1.344.620,07 Euro
Bauwerke - Brücken	2.521.079,51 Euro
- Stützmauern	1.612.486,29 Euro
Hochwertiges Straßenzubehör	67.787,00 Euro

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 640.942,00 Euro

Bei fremden Grundstücken ist der Landkreis Tübingen nicht juristischer Eigentümer und hat an diesen Grundstücken kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet.

Bauten auf fremden Grundstücken werden analog zu den Bewertungsmethoden bei Gebäuden bzw. beweglichen Vermögensgegenständen behandelt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz handelt es sich hierbei um Generalsanierungen und Einbauten in angemieteten sozialen Unterkünften für Flüchtlinge.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.493.873,00 Euro

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, deren Anschaffungszeitpunkt länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden per Landratsverfügung nicht mit in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. hierzu Nr. 3 g) S. 21).

Bewegliche Vermögensgegenstände werden mit dem Wert ihrer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in die Bilanz aufgenommen und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Unter die Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge fallen beim Landkreis Tübingen insbesondere die Maschinen in den beruflichen Schulen sowie sämtliche Fahrzeuge (PKW, LKW/Baufahrzeuge und Anhänger).

- Maschinen und technische Anlagen 1.683.140,00 Euro
- Fahrzeuge 810.733,00 Euro

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.921.934,00 Euro

Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungszeitpunkt länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden per Landratsverfügung nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. hierzu Nr. 3 g) S. 21).

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, ermittelt durch die Buchungsbelege. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Unter die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung fallen u. a. EDV- und Telekommunikationsanlagen, das Mobiliar in den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie kleinere Elektrogeräte.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.552.288,55 Euro

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf die speziellen Konten „Anlagen im Bau“ bzw. „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt jedoch (noch) keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Unter den Begriff „Anlagen im Bau“ fallen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für noch nicht fertiggestellte Baumaßnahmen, die wiederum als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fielen unter die Anlagen im Bau bspw. der neue Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes in der Wilhelm-Keil-Str. 50 und verschiedene Straßen-/Radwegbaumaßnahmen, z.B. an der K6901 in Dußlingen. Ferner sind Anzahlungen auf bewegliche Vermögensgegenstände, wie bspw. auf Fahrzeuge, ebenfalls unter dieser Bilanzposition zu finden.

1.3 Finanzvermögen

35.533.791,18 Euro

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

18.118,35 Euro

Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z. B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

Der Landkreis Tübingen hält ausschließlich mehrheitliche Anteile i. H. v. 60 % an der Agentur für Klimaschutz gGmbH. Die Bewertung der Anteile erfolgte anhand der tatsächlich geleisteten Anschaffungskosten.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

713.852,88 Euro

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen.

Ferner zählen Mitgliedschaften bei Zweckverbänden zu den sonstigen Beteiligungen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 91 Abs. 4 GemO). In der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Von dieser Vereinfachungsregelung hat der Landkreis Tübingen Gebrauch gemacht.

Bestehen weder festgesetztes Kapital noch geleistete Rücklagen (sprich kein anteiliges Eigenkapital) bei einem Zweckverband, so wurde diese Beteiligung mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bilanziert.

Sonstige Beteiligungen:

Kreisbaugesellschaft Tübingen GmbH	309.400,00 Euro
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (Naldo)	5.000,00 Euro
Standortagentur Tübingen - Reutlingen - Zollernalb GmbH	3.550,00 Euro

Mitgliedschaft bei Zweckverbänden:

Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)	1.167,44 Euro
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)	114.364,19 Euro
Zweckverband ÖPNV im Ammertal	1,00 Euro
Zweckverband Schönbuchbahn	1,00 Euro
Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg	280.369,25 Euro

1.3.3 Sondervermögen 1,00 Euro

Das Sondervermögen der Kommunen umfasst nach § 96 GemO das Gemeindegliedervermögen sowie das Vermögen von Stiftungen und Eigenbetrieben. Sondervermögen unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und sind getrennt vom Haushalt der Kommunen zu führen und nachzuweisen.

Der Landkreis Tübingen verfügt mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb über nur einen Eigenbetrieb. Die Ausstattung mit Stammkapital ist nach dem Eigenbetriebsgesetz lediglich für wirtschaftliche Betriebe vorgeschrieben. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb über kein Stammkapital verfügt, wurde er mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro in die Bilanz aufgenommen.

1.3.4 Ausleihungen 28.121,00 Euro

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

2001 erhielt der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e. V. vom Landkreis Tübingen ein unverzinsliches und bis auf weiteres nicht rückzahlbares „Darlehen“ in Höhe von 55.000 DM (entspricht 28.121 Euro). Die Bewilligung erfolgte zweckgebunden auf den Beitrag hin, den der Verein zum Tierschutz im Landkreis Tübingen leistet, zur Förderung des Baues eines Kleintierheimes. Haushaltsrechtlich ist das zinslose und bis auf weiteres nicht rückzahlbare „Darlehen“ als Ausleihung zu werten.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 4.008.753,85 Euro

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren insbesondere aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern.

Transferleistungen sind z. B. Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenbeiträge und Ersatz von Sozialen Leistungen.

Die Bewertung von Forderungen richtet sich in der Doppik nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO).

Bei einer ordnungsgemäßen wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist, oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung).

Gleichwohl besteht bei bestimmten Forderungsarten erfahrungsgemäß noch ein allgemeines Ausfallrisiko, das nicht an einzelnen konkreten Forderungen festgemacht werden kann. Ein solch allgemeines Ausfallrisiko ist durch eine pauschale Berichtigung eines um einzelwertberichtigte Forderungen bereinigten Forderungsbestands zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung).

Für eine pauschale Wertberichtigung können nur Forderungen mit einem annähernd gleichen allgemeinen Ausfallrisiko zu einem Forderungsbestand zusammengefasst werden. So ist das allgemeine Ausfallrisiko z. B. bei Erstattungsansprüchen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe erfahrungsgemäß höher anzunehmen als bei Ansprüchen aus Steuer-, Gebühren- und Beitragsbescheiden. Entsprechend den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens wurden dazu je einzelner Forderungsart Berichtigungsquoten nach den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre gebildet.

Bei der Pauschalwertberichtigung handelt es sich eine allgemeine Berichtigung des Wertansatzes des gesamten Forderungsbestands. Die Einzelforderungen bleiben davon unverändert und werden auch weiterhin gegenüber den Schuldnern geltend gemacht.

Die offenen Einzelforderungen wurden daher in voller Höhe aus dem kameralen SAP-System in das doppelte System übernommen. Anschließend wurde die Pauschalwertberichtigung auch in der Eröffnungsbilanz durchgeführt.

Die Pauschalwertberichtigung bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt in Summe 30.422 Euro, bei den Forderungen aus Transferleistungen 2.646.585 Euro.

Insgesamt wurden die offenen Forderungen in Höhe von rd. 6,686 Mio. Euro durch die Pauschalwertberichtigung um rd. 2,677 Mio. Euro bereinigt und sind mit rd. 4,009 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

939.517,48 Euro

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zur fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Bei den privatrechtlichen Forderungen handelt es sich überwiegend um Kostenerstattungen für Serviceleistungen von Beteiligungen, Zweckverbänden und Eigenbetrieben (rd. 820 Tsd. Euro). Diese können zum Teil erst am Jahresende berechnet und angefordert werden. Der Zahlungseingang kann daher erst im nächsten Jahr, und somit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgen.

Alle weiteren privatrechtlichen Forderungen, wie z. B. Mieten, wurden wie unter 1.3.6 beschrieben bereits pauschalwertberichtigt. Die Pauschalwertberichtigungen bei den privatrechtlichen Forderungen betragen in Summe 60.599 Euro.

1.3.8 Liquide Mittel **29.825.426,62 Euro**

Die liquiden Mittel bestehen aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, dem Kassenbestand, sowie den Handvorschüssen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 06.12.2017 wurde beim kameralen Abschluss der Haushaltsrechnung 2016 in der allgemeinen Rücklage eine „Investitionsrücklage“ zur Finanzierung der Schulraumerweiterungen der beruflichen Schulen mit 10 Mio. Euro gebildet, die im doppelten Rechnungswerk in den liquiden Mitteln enthalten ist. Damit kann der Finanzierungsmittelbedarf dieser Investition zu einem Teil gedeckt werden.

2. Abgrenzungsposten **2.953.870,50 Euro**

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **2.849.629,45 Euro**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Eröffnungsbilanz wurden folgende beiden Rechnungsabgrenzungsposten für Auszahlungen im Dezember 2016 und für Aufwendungen in 2017 gebildet:

- Beamtenbesoldung für Januar 2017: 603.369,34 Euro
- Transferleistungen im Sozial- und Jugendbereich („Monatslauf“): 2.246.260,11 Euro.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **104.241,05 Euro**

Mit Beschluss des Kreistags vom 14.10.2015 (KT DS 097/15/1) hat der Landkreis vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 S.3 GemHVO Gebrauch gemacht und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass bezuschusste Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Auszahlung des Investitionszuschusses bereits in Betrieb genommen sind.

Eine Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen war erst ab dem Rechnungsjahr 2017 vorgesehen.

Eine Ausnahme von diesem Kreistagsbeschluss bilden zwei geleistete Investitionszuschüsse für Anlagen im Bau. Hierbei handelt es sich um Investitionszuschüsse für den Bau von Radwegen, die bereits ausbezahlt, die Radwege jedoch erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Betrieb genommen wurden.

Da auf der Aktivseite der Bilanz keine separate Position für „sonstige Sonderposten“ für Anlagen im Bau vorhanden ist, wie dies bei den passiven Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse der Fall ist, müssen diese unter der Bilanzposition „Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse“ ausgewiesen werden.

PASSIVSEITE

1. Eigenkapital 48.760.767,96 Euro

1.1 Basiskapital 48.760.767,96 Euro

Das Basiskapital wird bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig als rechnerischer Saldo ermittelt. Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Veränderungen des Basiskapitals können sich durch künftige Jahresabschlüsse, z. B. Minderung aufgrund der Abdeckung von Fehlbeträgen (§ 25 Abs. 3 u. 4 GemHVO) oder Erhöhung aufgrund Umbuchung aus den Ergebnismittelrücklagen (§ 23 Satz 4 GemHVO), ergeben.

2. Sonderposten 22.861.159,08 Euro

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 22.711.159,08 Euro

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die eine Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Bei den Landkreisen sind dies insbesondere Schulbauförderung, Sportstättenförderung und GVFG-Mittel. Nach der Bruttomethode werden diese Investitionszuweisungen auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die der Landkreis im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs (Schenkungen oder Übertragung der Straßenbaulast) erhalten hat.

Wurden Vermögensgegenstände anhand von Erfahrungswerten bzw. Pauschalsätzen bewertet, so wurde die Höhe des dazugehörigen passiven Sonderpostens für Investitionszuweisungen ebenfalls anhand von Erfahrungswerten errechnet (§ 62 Abs. 6 Satz 1 und 2 GemHVO). Der Sonderposten wird analog zur Nutzungsdauer des aktiven Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Die ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes führt zu einer anteiligen Kompensation der aus der Nutzung des Vermögensgegenstandes resultierenden Abschreibung.

Unterliegt der Vermögensgegenstand keinem Werteverzehr (z. B. Grundstücke), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie der Landkreis das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat.

Umgewidmete Straßen, bei welchen eine Übertragung der Straßenbaulast auf den Landkreis stattgefunden hat, wurden, wie auch die übrigen Straßen des Landkreises, nach Pauschalsätzen bewertet und mit einem entsprechenden passiven Sonderposten in der Bilanz angesetzt.

Investitionszuweisungen hat der Landkreis Tübingen in den Bereichen Infrastrukturvermögen und Gebäude erhalten.

Sonderposten für Investitionszuweisungen des Landkreises Tübingen:

- Zuschüsse f. Infrastrukturvermögen
 - Straßenaufbau/
Übertragung Straßen-
baulast 8.712.465,02 Euro
 - Radwegaufbau 1.008.465,00 Euro
 - Brücken 503.429,06 Euro
- Zuschüsse f. Gebäude 12.486.400,00 Euro

2.3 Sonderposten für Sonstiges 150.000,00 Euro

Unter der Bilanzposition „Sonderposten für Sonstiges“ befinden sich die passiven Sonderposten für Investitionszuweisungen für diejenigen Vermögensgegenstände, die noch nicht fertiggestellt/aktiviert wurden, d. h. für Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Sachanlagen.

Hierzu zählen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Zuschüsse für ein Fahrzeug der Jugendverkehrsschule i. H. v. 25.000,00 Euro sowie für den Radwegneubau an der K6901 i. H. v. 125.000,00 Euro.

3. Rückstellungen 14.693.622,80 Euro

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind gem. § 90 Abs. 2 GemO Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen geregelt. Von den dort aufgeführten Pflichtrückstellungen sind beim Landkreis Tübingen die Rückstellung für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit (vgl. Ziff. 3.1) und die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen (vgl. Ziff. 3.2) zu bilden.

Gem. § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die „Rückstellung Jahresabschluss 2016“ (kammerale „Sonderrücklage für Zwecke des Verwaltungs-/ Ergebnishaushalts“) gebildet (vgl. Ziff. 3.7).

Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgt dagegen nicht beim Landkreis Tübingen selbst (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO), da diese bereits zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für seine Mitglieder gebildet werden (§ 27 Abs. 5 GKV). Der Anteil des Landkreises Tübingen an diesen Pensionsrückstellungen beim KVBW beträgt zum Bilanzstichtag 52.128.637 Euro.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 53.000,00 Euro

Rückstellung für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 140.622,80 Euro

Gesetzlich beträgt die Beteiligung der Landkreise an den Leistungsaufwendungen und Erträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz je ein Drittel, die des Landes je zwei Drittel.

Die Unterhaltsvorschussrückstellungen beziffern den Anteil des Landes (zwei Drittel) an den werthaltigen Forderungen gegenüber den Unterhaltspflichtigen.

3.7 Sonstige Rückstellungen 14.500.000,00 Euro

**Sonderrücklage für Zwecke des Verwaltungs-/ Ergebnishaushalts
Auswirkungen des Systemwechsels von der Kameralistik zur Doppik**

In der Kameralistik bildete die allgemeine Rücklage einen Finanzierungsmittelfonds, der außerhalb des Haushalts geführt wurde. Sie diente mehreren Zwecken. Sie wies einen Mindestbestand aus, durch den die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert werden sollte (Betriebsmittel der Kasse). Außerdem sollten dort Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs der Vermögenshaushalte künftiger Jahre angesammelt werden. In der Vergangenheit wurde die den Mindestbestand übersteigenden Mittel der allgemeinen Rücklage auch immer wieder entnommen, um sie im Haushaltsausgleich kreisumlagesenkend einzusetzen.

Wegen des Wechsels von der Kameralistik zur Kommunalen Doppik ließ sich diese beim Landkreis Tübingen bewährte Finanzpolitik nicht ohne weiteres fortsetzen. Die allgemeine Rücklage im Sinne des kameralistischen Haushaltsrechts gibt es im doppelischen System nicht mehr. Die Funktion der kameralen allgemeinen Rücklage ist auch mit der Ergebnissrücklage im neuen Haushaltsrecht nicht vergleichbar. Eine Überleitung der allgemeinen Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage findet deshalb nicht statt. Sie geht in der Eröffnungsbilanz in der Kapitalposition als Basiskapital auf. Die Mittel stehen damit zwar zur Gewährleistung der Kassenliquidität zur Verfügung. Eine ergebniswirksame Entnahme aus dem Basiskapital ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

Bildung kameraler Sonderrücklagen

Da es aber nicht Sinn und Zweck des Umstiegs auf das NHKR sein kann, dass die für Investitionen und zum allgemeinen Haushaltsausgleich vorhandenen und vorgesehenen Mittel ihrem unmittelbaren Zweck entzogen werden, lies sich diese Problemlage durch die Zweckbindung von Rücklagemitteln lösen.

Diese Zweckbindung musste aber noch in der kameralen „Welt“ erfolgen, da bei der Aufstellung der doppelischen Eröffnungsbilanz aus der kameralen allgemeinen Rücklage heraus keine zweckgebundene doppelische Rücklage gebildet werden durfte. Daher hat der Kreistag am 06.12.2017 beschlossen, dass zum 31.12.2016 in der letzten kameralen Haushaltsrechnung 2016 eine Sonderrücklage für Zwecke des Verwaltungs-/ Ergebnishaushalts mit 14,5 Mio. Euro gebildet wird. Die Inanspruchnahme der Sonderrücklage für Zwecke des Verwaltungs-/ Ergebnishaushalts wurde vom Kreistag zum Ausgleich der Ergebnishaushalte 2017 mit 4,5 Mio. Euro sowie 2018 und 2019 mit jeweils 5 Mio. Euro festgelegt. Dies wurde so auch entsprechend vollzogen. Die Sonderrücklage ist somit 2019 aufgebraucht.

In der Genehmigung des Haushalts 2018 hat das Regierungspräsidium im Erlass vom 05.02.2018 zur „Darstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt mit Hilfe „Sonstiger ordentlicher Erträge“ insbesondere in den Jahren 2017-2019“ ausgeführt, dass der Einsatz der vom Kreistag beschlossenen Rücklagen zum Haushaltsausgleich in einem Übergangszeitraum bis 2019 nicht beanstandet wird.

4. Verbindlichkeiten 49.280.138,01 Euro

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 43.748.771,85 Euro

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsverpflichtungen in der Eröffnungsbilanz entsprechen den Darlehensständen zum 31.12.2016 in der kameraleen Jahresrechnung.

Bei diesen Darlehen handelt es sich um Investitionskredite.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 122.554,96 Euro

Hierbei handelt es sich um Rückzahlungsverpflichtungen aus Finanzierungsleasing.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 41.088,10 Euro

Hierbei handelt es sich um bereits zum Soll gestellte, aber zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht ausbezahlte Sozialleistungen. Dies kann z. B. durch noch nicht eingelöste Schecks von Sozialhilfeempfängern entstehen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 5.367.723,10 Euro

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich z. B. um durchlaufende Finanzmittel, Umsatzsteuer, Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personal- und Versorgungsaufwendungen (v. a. Lohn- und Kirchensteuer), sowie um ungeklärte Zahlungseingänge.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag enthalten die Sonstigen Verbindlichkeiten insbesondere:

- Für den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) verwahrte Abfallgebühren. Der Landkreis Tübingen vereinnahmt für den AWB die Abfallgebühren und verwahrt deren Bestand. Der Bestand der verwahrten Gebühren beträgt rd. 4,3 Mio. Euro.
- Bestand der Gemeinschaftskasse im Bereich Beistandschaften, Pflegschaften und Amtsvormundschaften mit rd. 249 Tsd. Euro.
- Zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht endgültig zuorden- oder verbuchbare Zahlungseingänge von rd. 567 Tsd. Euro.

2) Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)

Ausfallbürgschaften: 37.130.233,62 Euro

Darin enthalten sind Ausfallbürgschaften zur Sicherung der Darlehensansprüche

- gegen die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH mit 37.104.668,77 Euro
- gegen den Freundeskreis der beschützenden Werk- und Heimstätte für Behinderte e. V. Gomaringen (seit 2011 Freundeskreis Mensch) mit 25.564,85 Euro.

Gewährverträge: 2 Euro

Gewährvertrag zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverein Tübingen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in Stuttgart auf Übernahme der Gewährträgerschaft für die Zusatzversorgung der beim Kreisverein beschäftigten Arbeitnehmer, die nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg der Versicherungspflicht unterliegen.

Dieselbe Gewährträgerschaft wurde zugunsten des Freundeskreises der beschützenden Werk- und Heimstätte für Behinderte e. V. Tübingen (seit 2011 Freundeskreis Mensch) übernommen.

Da die Höhe der übernommenen Gewährträgerschaften nicht bezifferbar ist, wird jeweils ein Merkposten über 1 Euro aufgenommen.

Noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen: 3.000.000 Euro

Der letzte kamerale Haushalt 2016 enthielt zum Haushaltsausgleich eine Kreditermächtigung über 3.000.000 Euro. Diese wurde zum Haushaltsausgleich nicht benötigt, sodass der Kreistag am 27.10.2016 beschlossen hat, auf die Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigung zu verzichten. Da eine Kreditermächtigung gemäß § 87 Abs. 3 GemO weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist, stellte diese gesetzliche Option trotz des Kreistagsbeschlusses zum Bilanzstichtag für diesen Zeitraum eine mögliche Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar. Nachrichtlicher Hinweis: diese Kreditermächtigung wurde bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2018 nicht in Anspruch genommen und ist damit endgültig erloschen.

3) Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Posten der Eröffnungsbilanz

a) Festwertverfahren (§ 37 Abs. 2 GemHVO)

Vermögensgegenstände des Sachvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für den Landkreis von nachrangiger Bedeutung ist, mit gleichbleibender Menge und Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle 5 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Von der Möglichkeit des Ansatzes nach dem Festwertverfahren wurde kein Gebrauch gemacht.

b) Gruppenbewertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO)

Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und Rückstellungen kann eine Gruppenbewertung durchgeführt werden. D.h., sie können zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert aufgenommen werden.

Von der Möglichkeit des Ansatzes nach der Gruppenbewertung wurde kein Gebrauch gemacht.

c) Inventurvereinfachungsverfahren (§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO)

Von dieser Vereinfachungsregelung wurde Gebrauch gemacht. Mit Landratsverfügung vom 17.09.2015 wurde die Wertgrenze für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände nach § 38 Abs. 4 GemHVO auf 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

Alle Anschaffungen von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, die unter dieser Wertgrenze liegen, sind von der Inventarisierung sowie der Aufnahme in die Bilanz befreit. Diese Anschaffungen werden im NKHR direkt als Aufwand verbucht.

Diese Regelung gilt auch für die Erstausrüstung bei Baumaßnahmen, sodass keine Aktivierung der Erstausrüstung unter dieser Wertgrenze im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme erfolgt.

d) Ansatz von empfangenen Investitionszuweisungen (§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO)

Empfangene Investitionszuweisungen werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst.

Es erfolgt keine Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

e) Ansatz von Herstellungskosten (§ 44 Abs. 2 GemHVO); Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital (§ 44 Abs. 3 GemHVO)

Bei der Berechnung der Herstellungskosten werden die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, nicht eingerechnet.

Ebenfalls nicht eingerechnet sind Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung von Vermögensgegenständen.

f) Abschreibungen (§ 46 Abs. 1 und 3 GemHVO)

Vermögensgegenstände des immateriellen und des Sachvermögens (ohne Vorräte), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in gleichen Jahresraten (linear) abgeschrieben.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen.

Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind, unabhängig davon, ob die Nutzung des Vermögensgegenstandes zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

g) Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz - § 62 GemHVO

Vereinfachungsregelung für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände (§ 62 Abs. 1. S. 4 GemHVO)

Gem. § 62 Abs. 1. S. 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

Von dieser Vereinfachungsregelung wurde Gebrauch gemacht. Mit Landratsverfügung vom 20.03.2017 wurde festgesetzt, dass bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2011 erfolgt ist, von der Inventarisierung befreit sind und nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände bei denen der Erwerbszeitpunkt vor dem 01.01.2011 liegt, die nur dann in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden, wenn nach dem 01.01.2011 Zuschreibungen (insb. Erweiterungen) erfolgt sind.

Ansatz von Vermögensgegenständen mit Erfahrungswerten und fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkten (§ 62 Abs. 2 GemHVO)

Abweichend von § 62 Abs. 1 GemHVO können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Von dieser Regelung wurde lediglich im Bereich der unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens Gebrauch gemacht. Bei den übrigen Vermögensgegenständen konnten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden.

Ferner können hierbei fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens angewandt, sofern das Herstellungsjahr nicht ermittelt werden konnte.

Ansatz von Vermögensgegenständen, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO)

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 62 Abs. 1 und 2 GemHVO den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt werden.

Von dieser Vereinfachungsregelung wurde kein Gebrauch gemacht, da die betroffenen Vermögensgegenstände anhand anderer Methoden bewertet werden konnten.

Ansatz von Grundstücken mit örtlichen Durchschnittswerten (§ 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO)

Grundstücke von untergeordneter Bedeutung (hierzu zählen u. a. Grün- und landwirtschaftliche Flächen sowie Straßengrundstücke) können nach § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO mit einem örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt in der Bilanz angesetzt werden. Die Ermittlung dieses Durchschnittswertes erfolgt anhand der „Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke“ entsprechend den Erhebungen des Statistischen Landesamtes. Der Durchschnittswert für den Landkreis Tübingen errechnet sich hierbei aus dem Mittelwert der Kaufpreise der Jahre 2010 bis 2014 und beträgt 2,40 Euro pro Quadratmeter.

Ansatz von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, mit Abschlägen (§ 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO)

Für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, können, außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden. Von dieser Regelung des § 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO wurde kein Gebrauch gemacht.

Ansatz von Straßen mit Erfahrungswerten oder Pauschalwerten (§ 62 Abs. 4 S. 3 GemHVO)

Laut § 62 Abs. 4 S. 3 GemHVO können bei der Bewertung von Straßen die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden.

Pauschalsätze im Sinne von § 62 Abs. 4 S. 3 GemHVO können anstelle von anderweitigen Erfahrungswerten angewandt werden. Diese Pauschalsätze je Straßenart wurden dem Bilanzierungsleitfaden entnommen und enthalten aus Vereinfachungsgründen auch das einfache Straßenzubehör. Anschließend wurden die Pauschalsätze auf das Herstellungsjahr rückindiziert. Hilfsweise kann das Widmungsjahr als fiktives Herstellungsjahr herangezogen werden.

Aufgrund der Preisentwicklung der Baukosten wurden die Pauschalwerte (dies beziehen sich auf das Jahr 2015) auf das Herstellungsjahr anhand des Baupreiskostenindex rückindiziert.

Ansatz von Beteiligungen und Sondervermögen mit dem anteiligen Eigenkapital (§ 62 Abs. 5 GemHVO)

Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, nach § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital anzusetzen. Von dieser Regelung hat der Landkreis Tübingen Gebrauch gemacht, da die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten. Bestehen weder festgesetztes Kapital noch geleistete Rücklagen bei einem Zweckverband, so wurde diese Beteiligung mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bilanziert.

Ansatz von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen (§ 62 Abs. 6 S. 1 und 2 GemHVO)

Bei Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten § 62 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Wird der Wert von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt, so sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten bewertet werden. Bei Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen im Bereich des Straßenaufbaus wurde die Höhe des Sonderpostens für abgestufte Straßenabschnitte, die vor dem Jahr 1984 hergestellt wurden, auf 100% des Wertes des Straßenaufbaus festgesetzt, da diese mit Abstufung im Jahr 1984 unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises übergegangen sind. Bei abgestuften Straßen, die zwischenzeitlich im Eigentum des Landkreises stehen und nach 1984 saniert oder erweitert wurden sowie bei selbst hergestellten Kreisstraßen wurde die Höhe des Sonderpostens, wie im Bilanzierungsleitfaden angegeben, mit 75% des Wertes des Straßenaufbaus angesetzt.

Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO)

Mit Beschluss des Kreistags vom 14.10.2015 (KT DS 097/15/1) hat der Landkreis vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO Gebrauch gemacht und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass bezuschusste Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Auszahlung des Investitionszuschusses bereits in Betrieb genommen sind.

Eine Ausnahme von diesem Kreistagsbeschluss bilden zwei geleistete Investitionszuschüsse für Anlagen im Bau. Hierbei handelt es sich um Investitionszuschüsse für den Bau von Radwegen, die bereits ausbezahlt, die Radwege jedoch erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Betrieb genommen wurden.

Da auf der Aktivseite der Bilanz keine separate Position für „sonstige Sonderposten“ für Anlagen im Bau vorhanden ist, wie dies bei den passiven Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse der Fall ist, müssen diese unter der Bilanzposition „Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse“ ausgewiesen werden.

4) Nachweis des Mündelvermögens

Mündelvermögen gemäß § 97 Abs. 3 GemO besteht dann, wenn der Landkreis treuhänderisch das Vermögen eines Mündels verwaltet.

Zur Verwaltung des Vermögens sind nur die durch das Familiengericht bestellten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes bevollmächtigt. Diese fungieren als Vormund und verwalten als solcher auch ein eventuell vorhandenes Vermögen treuhänderisch. Der Vormund muss gegenüber dem Familiengericht Rechenschaft über das Mündelvermögen ablegen, und zwar zum einem individuell festgelegten Zeitpunkt und nicht zum Bilanzstichtag. Das Vermögen kann aus Sparbüchern, Festgeldanlagen bis hin zu Grundstücken usw. bestehen.

Im Bestand der Gemeinschaftskasse mit rd. 249 Tsd. Euro sind Gelder aus dem Bereich Beistandschaften, Pflegschaften und auch Amtsvormundschaften (Mündel) enthalten. Dieser Bestand ist in der Bilanz unter 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten enthalten.

Mündelvermögen im Sinne des § 97 Abs. 3 GemO kann daher nur vorliegen, wenn die Kreis-kasse das darüber hinaus vorhandene Vermögen verwalten und v. a. auch verwahren würde.

Das Mündelvermögen, das nicht in der Bilanz enthalten ist, beträgt zum 01.01.2017 demnach 0 Euro.

5) Der auf den Landkreis Tübingen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg bildet nach § 27 Abs. 5 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder. Da diese beim KVBW gebildet wurden, erfolgt keine nochmalige Ausweisung dieser Pensionsrückstellungen in der Bilanz des Landkreises.

Zum 31.12.2016 beträgt der auf den Landkreis Tübingen entfallende Anteil an der Rückstellung beim KVBW 52.128.637 Euro.

6) Organe des Landkreises Tübingen (Stand 31.12.2016)

Landrat

Walter, Joachim

Mitglieder des Kreistages des Landkreises

Freie Wählervereinigung (FWV)

Auer, Hans

Bulander, Michael

Gehr, Gottfried

Hamm, Margot

Heß, Steffen

Hofelich, Manfred

Hofer, Georg
Hölsch, Thomas
Höritzer, Gebhart
Müller, Bernd
Noé, Thomas
Raich, Hans-Joachim
Reichert, Joseph Otto
Schmid, Gunter
Soltau, Jürgen, Dr.
Zimmermann, Jörg
Zürn, Klaus

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bamberg, Michael, Prof. Dr.
Beser, Hans
Braun, Andreas
Dierberger, Susanne
Dürr, Erika
Engesser, Thomas
Federle, Lisa, Dr.
Hallmayer, Kurt
Halm, Christel
Höschele, Eugen
Lüllich, Sabine
Neher, Stephan
Nill, Werner
Sambeth, Hermann
Schimpf, Martin
Wicker, Hubert

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bleicher, Wolfgang, Dr.
Dreher-Reeß, Gabriele
Franz, Annika, Dr.
Goller, Markus
Hähnlein, Stefanie, Dr.
Hickmann, Gerd
Hirning, Jürgen
Koch, Jutta
Kracht, Sabine, Dr.
Lambrecht, Klaus
Paul, Berndt Rüdiger
Rutz, Cordula

Schmid, Bärbel
Steinacker, Andreas

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Braungardt-Friedrichs, Erika
Class-Götz, Gabriele
Hahn, Robert
Kriegeskorte, Petra
Lucke, Michael
Rebmann, Hans, Dr. med.
Schmidt, Dieter, Dr.
Weimer, Gerd
Wiest, Georg

Tübinger Linke / Die Linke (Linke)

Kehrer-Bleicher, Gisela
Paal, Margrit
Peter, Emanuel, Dr.
Strasdeit, Bernhard

Freie Demokratische Partei (FDP)

Freiherr von Ressler, Max-Richard
Schöning, Dietmar

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2017 aufgestellt.

Tübingen, 07.05.2019

Joachim Walter, Landrat

III.) Anlagen gemäß § 55 GemHVO

1. Vermögensübersicht zum 01.01.2017

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
		EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	205.818,07						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	96.902.208,10						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	749.905,89						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	69.821.218,00						
2.3. Infrastrukturvermögen	19.722.046,66						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	640.942,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.493.873,00						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.921.934,00						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.552.288,55						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	760.093,23						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18.118,35						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	713.852,88						
3.3. Sondervermögen	1,00						
3.4. Ausleihungen	28.121,00						
3.5. Wertpapiere	0,00						
insgesamt	97.868.119,40						

2. Schuldenübersicht zum 01.01.2017

Art der Schulden	am 01.01.2017	zum 31.12.2017	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-)
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0					
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	43.748.772					
1.2.1 <i>Bund</i>	0					
1.2.2 <i>Land</i>	0					
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0					
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0					
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	43.748.772					
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i>	0					
1.3 Kassenkredite	0					
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	122.555					
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	43.871.327					

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen (Eigenbetrieb)

2.1 <i>Anleihen</i>	0					
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	1.478.542					
2.3 <i>Kassenkredite</i>	0					
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0					
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.478.542					

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

3.1 <i>Anleihen</i>	0					
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	45.227.314					
3.3 <i>Kassenkredite</i>	0					
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	122.555					
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	45.349.869					
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0					
3. Konsolidierte Gesamtschulden	45.349.869					